

§ 63**Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 2. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 3. entgegen § 58 Abs. 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 4. entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 5. entgegen § 60 Abs. 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
 6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Veränderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

1. § 63 Abs. 1 Nr. 1
2. § 63 Abs. 1 Nr. 2
3. § 63 Abs. 1 Nr. 3
4. § 63 Abs. 1 Nr. 4
5. § 63 Abs. 1 Nr. 5
6. § 63 Abs. 1 Nr. 6

**1. § 63 Abs. 1 Nr. 1
Verletzung der Auskunftspflicht nach § 57 Satz 1 (Arbeitsbescheinigung)**

(1) Nach § 57 Satz 1 haben Arbeitgeber der AA auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheblich sein können; die AA kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen.

Der Arbeitgeber hat nur Auskunft über Tatsachen zu erteilen, keine rechtlichen Würdigungen vorzunehmen.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Hinweise zu § 57.

(2) Tathandlung ist die Nichterteilung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft.

Wird die Auskunft erteilt, aber nicht unter Benutzung des von der AA geforderten Vordrucks, stellt dies allein noch keine "nicht richtige Erteilung" der Auskunft dar.

Eine Auskunft ist beispielsweise dann "nicht rechtzeitig", wenn sie nicht in der von der AA gesetzten Frist erteilt wird, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

Normadressat ist der Arbeitgeber bzw. nach § 9 OWiG ein Vertreter oder Beauftragter.

(3) Zuwiderhandlungen sind bei Vorsatz mit Geldbuße bis zu 2.000 €, bei Fahrlässigkeit nach § 17 Abs. 2 OWiG bis zu 1.000 € bedroht. Die Verfolgungsverjährung beträgt bei Vorsatz ein Jahr und bei Fahrlässigkeit sechs Monate (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 OWiG).

**Tatbestand
(63.1)**

**Normadressat
(63.2)**

**Höhe der
Geldbuße
Verjährung
(63.3)**

**2. § 63 Abs. 1 Nr. 2
Verletzung der Pflicht zur Bescheinigung der Art und Dauer der Erwerbstätigkeit und der Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung bzw. zur Aushändigung der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 (Einkommensbescheinigung)**

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

(2) Tathandlung ist die Nichtbescheinigung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Bescheinigung. Außerdem die nicht bzw. nicht rechtzeitige Aushändigung der Bescheinigung.

Eine Bescheinigung ist z.B. dann "nicht rechtzeitig", wenn durch die verspätete Ausstellung eine von der AA gesetzte Frist zur Vorlage nicht eingehalten werden kann.

**Tatbestand
(63.4)**

Normadressat ist der Dienstberechtigte oder Besteller. Dies kann ein Arbeitgeber bzw. sein Vertreter oder Beauftragter i. S. d. § 9 OWiG sowie ein Auftraggeber von Dienst- oder Werkleistungen sein.

**Normadressat
(63.5)**

(3) Zuwiderhandlungen sind bei Vorsatz mit Geldbuße bis zu 2.000 €, bei Fahrlässigkeit nach § 17 Abs. 2 OWiG bis zu 1.000 € bedroht. Die Verfolgungsverjährung beträgt bei Vorsatz ein Jahr und bei Fahrlässigkeit sechs Monate (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 OWiG).

**Höhe der
Geldbuße
Verjährung
(63.6)**

3. § 63 Abs. 1 Nr. 3

Verletzung der Pflicht zur Vorlage des Vordruckes zur Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nach § 58 Abs. 2 beim Dienstberechtigten oder Besteller (Einkommensbescheinigung)

(1) Nach § 58 Abs. 2 ist der Antragsteller bzw. Bezieher einer Leistung nach dem SGB II verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller, für den er tätig ist, den Vordruck für die Bescheinigung des Einkommens unverzüglich vorzulegen.

**Tatbestand
(63.7)**

Die unverzügliche Vorlage bedeutet, dass dies ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Hinweise zu § 58 Abs. 2.

(2) Tathandlung ist die Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitige Vorlage des Vordrucks.

Die Vorlage des Vordrucks ist z.B. dann nicht rechtzeitig, wenn der Vordruck durch die nicht unverzügliche Vorlage nicht mehr pünktlich zum Zeitpunkt zu dem er von der AA angefordert wird, vom Dienstberechtigten ausgefüllt werden kann.

**Normadressat
(63.8)**

Normadressat ist der Bezieher bzw. Antragsteller der Leistung.

(3) Zuwiderhandlungen sind bei Vorsatz mit Geldbuße bis zu 2.000 €, bei Fahrlässigkeit nach § 17 Abs. 2 OWiG bis zu 1.000 € bedroht. Die Verfolgungsverjährung beträgt bei Vorsatz ein Jahr und bei Fahrlässigkeit sechs Monate (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 OWiG).

**Höhe der
Geldbuße
Verjährung
(63.9)**

4. § 63 Abs. 1 Nr. 4

Verletzung der Pflicht zur Auskunft nach § 60 Abs. 1, 2 Satz 1 Abs. 3 oder 4 Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 1 (Auskunftspflicht Dritter; Auskunftspflicht bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit)

(1) Nach § 60 haben Personen, die jemandem, der eine Leistung nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, der AA bestimmte Auskünfte zu erteilen, wenn sie dem Bezieher bzw. Antragsteller der Leistung

**Tatbestand
(63.10)**

- Leistungen erbringen
- diesem gegenüber zu Leistungen verpflichtet sind,
- für ihn Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

- oder ihn oder seinen Partner oder einen ihm gegenüber nach Abs. 2 Auskunftsverpflichteten beschäftigen.

Bei den erbrachten oder zu erbringenden Leistungen muss es sich um solche handeln, die die Geldleistung ausschließen oder mindern können. Die Auskünfte sind nur auf Verlangen der AA zu erteilen. Eine abschließende Aufzählung hinsichtlich Art und Umfang der Auskünfte ist in §§ 60, 61 nicht enthalten. Eine Beschränkung ergibt sich jedoch aus der Formulierung "soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist".

Zu weiteren Einzelheiten siehe Hinweise zu § 60.

(2) Nach § 61 haben Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, der AA unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.

Art und Umfang der Auskünfte sind in § 61 nicht beschrieben. Die Formulierung "die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden" lässt eine weite Auslegung zu. Eine Auskunftsverpflichtung besteht jedoch nur innerhalb des Rahmens "soweit es für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist".

(3) Tathandlung ist die Nichterteilung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft.

Eine Auskunft ist dann "nicht rechtzeitig", wenn sie nicht in der von der AA gesetzten Frist erteilt wird, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

Normadressat kann bei § 60 jeder sein, der die o. g. Bedingungen erfüllt, z.B. Arbeitgeber, Auftraggeber, Privatpersonen oder deren Vertreter und Beauftragte.

Normadressat ist bei § 61 der private Träger.

**Normadressat
(63.11)**

(4) Zuwiderhandlungen sind bei Vorsatz mit Geldbuße bis zu 2.000 €, bei Fahrlässigkeit nach § 17 Abs. 2 OWiG bis zu 1.000 € bedroht. Die Verfolgungsverjährung beträgt bei Vorsatz ein Jahr und bei Fahrlässigkeit sechs Monate (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 OWiG).

**Höhe der
Geldbuße
Verjährung
(63.12)**

5. § 63 Abs. 1 Nr. 5

Verletzung der Pflicht zur Gewährung von Einsicht in Geschäftsunterlagen u. ä. nach § 60 Abs. 5 (Mitwirkungspflicht Dritter)

(1) Wer jemanden, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, hat nach § 60 Abs. 5 der AA auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Hinweise zu § 60 Abs. 5.

**Tatbestand
(63.13)**

(2) Tathandlung ist die nicht bzw. nicht rechtzeitige Gewährung von Einsicht in Unterlagen. Nicht rechtzeitig ist die Einsicht, wenn sie nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die AA sie begehrt, gewährt wird, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

Normadressat kann ein Arbeitgeber, ein Auftraggeber, eine Privatperson oder dessen/deren Vertreter bzw. Beauftragter sein.

**Normadressat
(63.14)**

(3) Zuwiderhandlungen sind bei Vorsatz mit Geldbuße bis zu 2.000 €, bei Fahrlässigkeit nach § 17 Abs. 2 OWiG bis zu 1.000 € bedroht. Die Verfolgungsverjährung beträgt bei Vorsatz ein Jahr und bei Fahrlässigkeit sechs Monate (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 OWiG).

**Höhe der
Geldbuße
Verjährung
(63.15)**

6. § 63 Abs. 1 Nr. 6

Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I (Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I)

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

**Tatbestand
(63.16)**

Die Änderungen müssen sich auf eine laufende Leistung beziehen. Laufende Leistungen sind Geldleistungen, die regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gezahlt werden. Nachzahlungen bzw. zusammengefasste Zahlungen für mehrere Zeitabschnitte fallen ebenfalls darunter.

Die Mitteilungspflicht besteht für Änderungen, die sich ab Antragstellung ergeben. Sie besteht fort, auch wenn der Anspruch ruht (z.B. bei einer Sperrzeit) oder bereits erfüllt ist (z.B. bei rückwirkender Rentenzuerkennung, die sich auf den bereits erfüllten Anspruch auswirken kann).

Unrichtige Angaben bei der Antragstellung unterfallen nicht dieser Bußgeldnorm. In Betracht kommt aber (versuchter) Betrug nach § 263 StGB.

Änderungen, die sich nicht auf den Anspruch auswirken können, unterfallen nicht der Mitteilungspflicht. Treten nur tatsächlich keine leistungsrechtlichen Folgen ein, besteht die Pflicht zur Mitteilung der Änderung.

(2) Tathandlung ist die Nichtmitteilung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen.

Normadressat ist der Bezieher bzw. Antragsteller der Leistung.

**Normadressat
(63.17)**

(3) Zuwiderhandlungen sind bei Vorsatz mit Geldbuße bis zu 5.000 €, bei Fahrlässigkeit nach § 17 Abs. 2 OWiG bis zu 2.500 € bedroht. Die Verfolgungsverjährung beträgt bei Vorsatz zwei Jahre und bei Fahrlässigkeit ein Jahr (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 OWiG).

**Höhe der
Geldbuße
Verjährung
(63.18)**